

Ablauf der Referendumsfrist: 24. September 1923.

Bundesbeschluss

über

Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Ausland- schweizer.

(Vom 21. Juni 1923.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in ausdrücklicher Wahrung der Rechtsansprüche, die den kriegsgeschädigten Schweizern kraft der Grundsätze des Völkerrechts zustehen,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 23. August 1921,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt und beauftragt, freiwillige Unterstützungen ohne Rückerstattungspflicht zu gewähren an Auslandschweizer, die zufolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse unverschuldet in Not geraten sind, soweit eine Hilfeleistung zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse oder zur Pflege in Krankheitsfällen erforderlich ist.

Vorbehalten bleiben die Verträge mit ausländischen Staaten, die Verpflichtungen, die den Kantonen, Gemeinden und öffentlichen Korporationen aus der ordentlichen Armenpflege obliegen, sowie die gesetzliche Unterstützungspflicht der Verwandten.

Art. 2. Dem Bundesrat wird ein Kredit bis zum Gesamtbetrage von 5 Millionen Franken eröffnet, der nach Bedürfnis auf die folgenden jährlichen Voranschläge zu verteilen ist.

Art. 3. Die Bedingungen und die Art der Vollziehung der Hilfeleistung werden durch eine bundesrätliche Verordnung festgesetzt.

Art. 4. Der Bundesrat wird jedes Jahr über die in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Massnahmen Rechenschaft ablegen.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 14. Juni 1923.

Der Präsident: **Böhi.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 21. Juni 1923.

Der Präsident: **J. Jenny.**
Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 21. Juni 1923.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 27. Juni 1923.
Ablauf der Referendumsfrist: 24. September 1923.



Bundesbeschluss über Hilfeleistung an unverschuldet notleidende Auslandschweizer. (Vorn 21. Juni 1923.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1923
Date	
Data	
Seite	562-563
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 765

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.